

## Jobcenter Berlin Mitte

Sickingenstr. 70  
10553 Berlin

Kundennummer: 955A123521  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Herrn  
Ralph Boes

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Name:  
Telefon:  
Erstellt am: 18.01.2013

### **Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt**

Sehr geehrter Herr Boes,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGBII) als Verwaltungsakt erlassen.

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 18.01.2013 bis 17.07.2013 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

#### **Ziel(e)**

Verringerung der Hilfebedürftigkeit

#### **1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Berlin Mitte unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung**

Das JobCenter Berlin-Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an.

Bei festgestelltem Bedarf werden unterstützend spezielle Fachdienste und Beratungsstellen hinzugezogen.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Zur Unterstützung Ihrer hauptberuflichen Selbständigkeit kann Ihnen das Jobcenter Leistungen zur Eingliederung Selbständiger gemäß § 16c Abs. 1 SGB II gewähren, sofern die beantragten Sachgüter zur Reduzierung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **Fortsetzung der Leistungen des Trägers der Grundsicherung**

Zur Unterstützung Ihrer hauptberuflichen Selbständigkeit bietet Ihnen das Jobcenter Leistungen zur Eingliederung Selbständiger - die Teilnahme an einer Maßnahme zur Beratung und Kenntnisvermittlung - gemäß § 16c Abs. 2 SGB II an. Sie erhalten darüber ein gesondertes Angebotsschreiben, sofern der hauptberufliche Charakter Ihrer selbständigen Tätigkeit als Dozent festgestellt wurde.

### **2. Bemühungen von Herrn Ralph Boes zur Eingliederung in Arbeit**

Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie übersenden bis spätestens 15.02.2013 eine detaillierte Auflistung Ihrer Aktivitäten im Rahmen der selbständigen Tätigkeit als Dozent und Referent im Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012. Ziel ist die Auswertung, in welchem Umfang eine Anerkennung als berufliche Tätigkeit möglich ist.

Sie übersenden außerdem eine Auflistung der Einnahmen, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Selbständigkeit im Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012 erwirtschaftet haben. Dem sind die Ausgaben im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Ziel ist dabei ausschließlich die Betrachtung, inwiefern die Fortführung der Tätigkeit geeignet ist, die bestehende Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sollte Ihre Tätigkeit als hauptberufliche Selbständigkeit anerkannt werden, im Zeitraum 18.01.2013 bis 17.07.2013 jedoch keine deutliche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit gelingen, ziehen Sie berufliche Alternativen in Betracht, die Ihnen aufgrund der beruflichen Vorerfahrung sowie Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zumutbar sind. Dies umfasst Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, deren Konkretisierung bezüglich Umfang und Nachweis in der folgenden Eingliederungsvereinbarung erfolgt.

Gemäß § 3 Erreichbarkeitsanordnung (EAO) haben Sie die Möglichkeit, sich bis zu 3 Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten, wenn Sie dies rechtzeitig vorher bei Ihrem Arbeitsvermittler persönlich beantragt haben. Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit kann nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht gefährdet wird.

Abwesenheiten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der erwerbswirtschaftlichen selbständigen Tätigkeit stehen, sind vorab schriftlich anzuzueigen.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder

eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

#### Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die vereinbarten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II wurde bereits einmal aufgrund eines Pflichtverstoßes gemindert (vgl. Bescheid vom 12.09.2012). Ein wiederholter Pflichtverstoß (Verstoß gegen eine der unter Nr. 2. mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen) wird daher eine Minderung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte Pflichtverstößen den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am 11.09.2013).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

#### Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungskürzungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

**Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung**

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

18. 1. 13

Datum, Unterschrift Frau  
Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte

SGBII Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstraße 4 - 5

10117 Berlin